

17.11.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Fz - In - VP

zu Punkt der 719. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1997

Entwurf einer Verordnung (EG) des Rates über die statistische
Erfassung des Güterkraftverkehrs

KOM(97) 443 endg.; Ratsdok. 10799/97

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- In
1. Die Formulierung in Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs ist der Regelung des § 16 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes anzupassen. Dies dient der Klarstellung, wonach Tabellen mit Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Dieses Problem ist von grundsätzlicher Bedeutung, weil es in allen entsprechenden Regelungen auftritt und die statistische Geheimhaltung, das heißt, den Umfang der Übermittlung von Einzelangaben an EUROSTAT, betrifft.

Die Formulierung des Verordnungsentwurfs ist mißverständlich. Diese Formulierung könnte zu der Auslegung führen, daß neben den Ergebnissen auch die den Ergebnissen zu Grunde liegenden Einzeldaten übermittelt werden sollen.

Eine generelle Übermittlung von Einzeldaten neben den Ergebnissen verstößt jedoch gegen das Subsidiaritätsprinzip des Artikels 3 b EGV und dem sich daraus ergebenden Arbeitsschnitt bei der Ergebniserstellung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten und damit auch gegen die Grundsätze der statistischen Geheimhaltung, wonach die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer Statistik betrauten Stellen nur zulässig ist, soweit dies zur Erstellung der Statistik erforderlich ist.

Ausgeliefert am 18. NOV. 1997

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Bereits bei der Beratung der Agrarstatistik (vgl. BR-Drucksache 858/96) ist der Bundesrat einer gleichlautenden Empfehlung nicht gefolgt, weil sie mit geltendem EG-Recht nicht vereinbar ist. Die geltende Rechtslage ergibt sich aus den Verordnungen (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 und (EG) Nr. 322/97.

EU
In

2. Der Ausschuß für das Statistische Programm (ASP) ist als Verwaltungsausschuß nach Artikel 2 Verfahren II Variante b) gemäß (Komitologie-)Beschuß des Rates vom 13. Juli 1987 (87/373/EWG) (ABl. EG Nr. L 197/33) vorgesehen.

Der ASP sollte jedoch als Regelungsausschuß gemäß Artikel 2 Verfahren III Variante b) nach dem o. a. Beschluß vorgesehen werden, um dadurch den erforderlichen Einfluß des ASP und über ihn den Einfluß der Mitgliedstaaten und deren statistischen Ämter an der weiteren Entwicklung und der Durchführung der o. a. Verordnung zu sichern.

Ein stärkerer Einfluß des ASP ist erforderlich, um Einfluß auf die Belastungen nehmen zu können, die sowohl den Verwaltungseinrichtungen als auch den Wirtschaftsunternehmen der Mitgliedstaaten auferlegt werden.

B

3. Der Finanzausschuß und
der Ausschuß für Verkehr und Post

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.